

07.11.96

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8.
November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3 Nr. 1

Art. 3 Nr. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

"c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

"(11) Bei besonderen städtebaulichen Gemengelagen
kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, daß
ein Baugebiet oder Teile davon Belästigungen
oder Störungen ausgesetzt sind; die Anforderun-
gen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
müssen gewahrt bleiben.""

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996

635/13/96

- 2 -

Begründung:

Mit der Regelung soll das Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen erleichtert werden. Damit soll etwa erreicht werden, daß ein allgemeines Wohngebiet auch dann geplant werden kann, wenn es durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb Belästigungen ausgesetzt sein wird; Voraussetzung ist, daß der in einem Dorfgebiet zulässige Störungsgrad nicht überschritten, also das Gebot gerechter Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB nicht verletzt wird.

Die Regelung ist erforderlich, weil etwa bei der Planung von Wohnbauflächen in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebs nach derzeitiger Rechtslage wegen der Geruchsimmissionen kein allgemeines Wohngebiet, wegen der vorherrschenden Wohnnutzung aber auch kein Dorfgebiet ausgewiesen werden kann, in dem in höherem Maße als in einem Wohngebiet solche Immissionen hinzunehmen wären.